

JOACHIM HENGSTL

BEMERKUNGEN ZU POPYRI UND OSTRAGA

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 86 (1991) 237–242

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

Bemerkungen zu Papyri und Ostraka

Bei der Durchsicht der papyrologischen Literatur, vor allem hinsichtlich der Aufnahme von Texten in das "Sammelbuch der Papyrusurkunden" und der Vorbereitung der "Juristischen Literaturübersicht" im "Archiv für Papyrusforschung" haben sich eine Reihe von Bemerkungen zu Texten angesammelt, welche nachstehend mitgeteilt werden.

1) O. Eremitage 7¹ = SB XVIII 13185 ist eine Abgabenquittung für die erste Rate an λαογραφία und βαλανευτικόν, welche 11 Dr. 1/2 Obolen zu betragen pflegt². Z. 3 weist diesen Betrag auch zutreffend aus, doch in Z. 2f. beim Einzelbetrag des βαλανευτικόν (ἡμιοβέλιον) vom Schreiber vergessen worden oder beim Druck ausgefallen (vgl. z.B. WO 370).

2) Die fünfzeilige Abgabenquittung O. Eremitage 31³ = SB XVIII 13208 enthält zwei verschiedene, jeweils wohl belegte Datumsformeln nach Trajan - Z. 5 Τραια[νοῦ] Ἀρίστου τοῦ κυρίου, Z. 2 f. Τραιανοῦ | τοῦ κυρίου⁴. Da die Enden von Z. 1, 3 und 4 als abgebrochen gekennzeichnet sind, ist anzunehmen, daß in Z. 2 [Ἀρίστου] zu ergänzen ist.

3) O. Giss. Inv. Nr. 136⁵ = SB XVIII 13606: Tafel IV läßt erkennen, daß τρα(πεζίτης) nicht in Z. 4, sondern in der folgenden Zeile steht.

4) BGU XV 2482 und 2486: Die Erweiterung der βεβαίωσις-Klausel durch die Wendung τοῦτον τοιοῦτον ἀναπόριφον findet sich häufig in Tier- und Sklaven-Kaufverträgen der römischen Epoche. Aus rechtlicher Sicht hat sich mit ihnen zuletzt A. Kränzlein beschäftigt⁶. Die gleiche Erweiterung enthalten ferner drei Urkunden über die Veräußerung eines μύλος Θηβαϊκός⁷; die letzte von ihnen ist als BGU XV 2477 veröffentlicht worden. Zufällig enthält dieser Band (neben dem Tierkauf Nr. 2480) noch zwei weitere, fragmentarische Texte mit der nämlichen Wendung, doch ohne daß der Vertragsgegenstand bzw. der Vertragstyp noch erkennbar wäre. BGU XV 2482 (Arsinoites; 25. November 191 n. Chr.) sind die 12 Schlußzeilen eines Kaufvertrages

¹ S. G. Zereteli, APF 5, 1913, S. 170 ff. (171 f.).

² S. S. L. Wallace, Taxation in Egypt from Augustus to Diokletian, Princeton 1938, S. 156.

³ A.a.O (APF 5), S. 178.

⁴ Beide verzeichnet bei P. Bureth, Les titulatures impériales dans les papyrus etc., Bruxelles 1964, S. 48 bzw. 46 ff.

⁵ P. J. Sijpesteijn (bei U. Kaplony-Heckel, in:) <Universitäts-Bibliothek Gießen>, Kurzberichte aus den Papyrussammlungen 42, 1986, S. 29.

⁶ S. dazu A. Kränzlein, Probleme kaiserzeitlicher Tierveräußerungsverträge auf Papyrus, in: Gesellschaft für Griechische und Hellenistische Rechtsgeschichte: Akten der Gesellschaft für Griechische und Hellenistische Rechtsgeschichte, begründet von H. J. Wolff, hsgg. von A. Biscardi, J. Mélèze-Modrzejewski, G. Thür. Bd. 6: Symposion 1985, Köln - Wien 1989, S. 325 - 335 (325 ff.); ders., Τοῦτον τοιοῦτον ἀναπόριφον in den Eselverkaufsurkunden aus dem kaiserzeitlichen Ägypten, in: Grazer Beiträge 12 - 13, 1985/6, S. 225 - 236.

⁷ PSA Athen 25 = SB V 8255 (Karanis; 61 n. Chr.); P. Mich. IX 550 (Karanis; 99 n. Chr.); BGU XV 2477 (Arsinoites; 1. Jahrh. n. Chr.); vgl. dazu A. Kränzlein, a.a.O. (Symposion 1985) S. 329 ff.

mit der Quittierung des Kaufpreises über 280 Drachmen und der um ταύτην τοιαύτην ἀναπόριφον erweiterten βεβαίωσις. Das Kaufobjekt ist nicht erhalten; immerhin zeigt die Erweiterung sein grammatikalisches Geschlecht als weiblich an. Vielleicht deswegen stellt A. Kränzlein⁸ die Urkunde ohne weitere Erörterung zu den Sklavenkäufen, zumal die Preise jener μύλοι Θηβαϊκοί mit 32 bzw. 28 Drachmen⁹ von jenen 280 Drachmen deutlich abweicht. Dies gilt aber auch für Sklavenpreise; sie liegen regelmäßig wesentlich höher¹⁰. Irgendein Hinweis zum Kaufobjekt läßt sich BGU XV 2482 mithin nicht entnehmen. BGU XV 2486 (Dionysias; 4. Juni 93 n. Chr.) ist eine Bank-διεκβολή¹¹. Wiederum handelt es sich um eine Mühle, diesmal aber um keine Thebanische, sondern um eine Ölmühle¹², für welche die eine Vertragspartei von der anderen, zwei Zimmerleuten, einen hölzernen Gegenstand erhalten hat und durch die Bank das Entgelt entrichten läßt. Der Typ des Rechtsgeschäfts ist nicht erhalten. Der Herausgeber legt sich dem entsprechend nicht fest: "The carpenters have, ist seems, provided, repaired, or sold a part of the oil press of an oil mill"¹³. Da die τοῦτον τοιοῦτον ἀναπόριφον-Klausel in μισθώσεις nicht vorkommt, kann es sich um keinen Werkvertrag handeln, sondern nur um einen Kauf, oder — was im griechischen Recht der Papyri keinen Unterschied bedeutet und angesichts der Umstände hier wahrscheinlicher ist — um einen Werklieferungsvertrag¹⁴. Dem entsprechend liegt es nah, eingangs von Z. 9 [τιμῆς] zu ergänzen, doch ist angesichts des Werklieferungsvertrags P. Lond. III 1166 (S. 103 f.)¹⁵ [μισθοῦ] nicht völlig auszuschließen. Auf jeden Fall sichert BGU XV 2486, daß die τοῦτον τοιοῦτον ἀναπόριφον-Klausel bzgl. toter Gegenstände nicht nur eine Besonderheit einiger lediglich μύλοι Θηβαϊκοί betreffenden Urkunden allein aus Karanis ist.

5) P. Brem. 37 (Hermupolis. 113 - 120 n. Chr.)¹⁶ ist einer der nicht eben zahlreichen Texte, die ein Tötungsdelikt zu belegen scheinen. Es handelt sich um eine Eingabe von fünf Dominalpächtern, welche zum Konvent des Präfekten¹⁷ beordert sind χάριν τοῦ ἀνηρημένου δεκαδάρχου πρὸς ὄρωμι Τερύθει τοῦ Ἀνταιοπ(ολίτου) (Z. 7 f.). "Wegen des beim Hafen Terythis im Antaiopolitischen (Gau) ermordeten Decurio" wird dies in der Ed. pr. wiedergegeben, und als

⁸ A.a.O. (Symposion 1985) S. 333.

⁹ In PSA Athen 25 ist kein Preis angegeben.

¹⁰ Vgl. die Liste bei J. A. Straus, L'esclavage dans l'Égypte romaine, in: Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt. Geschichte und Kultur Roms im Spiegel der neueren Forschung, hrsg. von W. Haase und H. Temporini, Bd. 10 (1): Politische Geschichte (Provinzen und Randvölker: Afrika und Ägypten), Berlin; New York 1988, S. 841 ff. (903 ff.): In zeitlicher Nähe vergleichbar sind lediglich P. Turner und BGU III 887 (Side; 142 bzw. 151 n. Chr.) mit 280 bzw. 325 Drachmen für ein Sklavenmädchen; die in Ägypten bezahlten Kaufpreise liegen erheblich darüber (vgl. a.a.O. S. 908).

¹¹ Zur Urkundenart s. P. Drewes, Die Bankdiagraphie in den gräko-ägyptischen Papyri, jur. Diss. Freiburg 1970, S. 32 ff.

¹² [.....] ἐπάνω τρίδου ὀργάνου ἐλαι[ουργικο]ῦ ἀκανθίνης . ηχ[.

¹³ C. A. Nelson, Einl. zu BGU XV 2486..

¹⁴ J. Hengstl, Private Arbeitsverhältnisse freier Personen in den hellenistischen Papyri bis Diokletian, Bonn 1972, S. 59, 123.

¹⁵ (Hermupolis Magna; 42 n. Chr.), s. Z. 8 ὑπὲρ μισθῶν αὐτῶν καὶ τιμῆ(ς) καυμάτων. Μισθός wird auch in P. Col. Zen. II 76 verwendet.

¹⁶ Datum G. Foti Talamanca, Ricerche sul processo nell'Egitto greco-romano, II. L'introduzione del giudizio 1, Milano 1979, S. 293.

¹⁷ Die verfahrensrechtlichen Aspekte des Textes erörtert G. Foti Talamanca, a.a.O. I. L'organizzazione del 'conventus' del 'praefectus Aegypti', Milano 1974, S. 215 m.w.N.; a.a.O. II (1), S. 293 ff., 315 mit Anm. 782.

einen Mordfall versteht das Geschehen beispielsweise auch R. Taubenschlag¹⁸. In einer sprachlich nicht ganz durchsichtigen Wendung erklären die Petenten sodann, sie würden sich vor dem Präfekten rechtfertigen: ἐφ' οὗ ἐπιδείξομεν μηδὲν τοιοῦτον ἡμεῖν ἡμαρτημένον "vor dem wir den Nachweis erbringen werden, daß wir nichts Derartiges verbrochen haben" (Z. 16). ἀναίρῶ ist in der Bedeutung "töten" wohl belegt¹⁹ - auch in den Papyri²⁰ - und daher auch hier nicht auszuschließen. Es fällt freilich auf, daß bei diesem Verständnis einige mit dem Mord an einem römischen Soldaten in - offenbar enge - Verbindung gebrachte Personen auf freiem Fuß leben und lediglich zum Konvent befohlen sind, sowie daß ἀμαρτάνω "eine Verfehlung begehen" in einem solchen Kontext doch eine recht farblose Bezeichnung ist²¹. Unter diesen Umständen ist zu erwägen, ob jener *decurio* nicht lediglich festgenommen worden ist²² im Zusammenhang mit irgendwelchen Verfehlungen, an denen auch die Petenten beteiligt zu sein scheinen, deretwegen sie sich aber exkulpieren zu können glauben.

6) P. Cairo Inv. Nr. SR 3021²³ = SB XVIII 13287: Anhand des Photos nach S. 28 ergeben sich einige Verbesserungen. Z. 7, 10) (γίνονται) (ἀρτάβαι) η → (πυροῦ) (ἀρτάβαι) η, (γίνονται) ist nicht zu erkennen; 10) λβ → λβ (ἡμῖς); 11) (πυροῦ) (ἀρτάβαι) → <(πυροῦ)> (ἀρτάβαι), auch in Z. 13 zweifelhaft.

7) P. Cairo Preis. 30: In der von P. J. Sijpesteijn und K. A. Worp bewirkten Neuedition²⁴ ist Z. 32 Μαγδάλων Η ζ ausgefallen. Von hier an verschieben sich also die Zeilenziffern um je 1 nach oben.

8) P. Giss. univ. bibl. Inv. Nr. 128 Rekto²⁵ (= SB XVIII 13161) ist eine fragmentarische Sammelurkunde mit Pachthypomnemata. Deren Formular ist wohl belegt, und von einer minutiösen Rekonstruktion der beiden beschädigten Kolumnen sind daher keine besonderen Aufschlüsse zu erwarten. Vermutlich deswegen ist bei der Edition der Aufmerksamkeit entgangen, daß für col. II teilweise ein wesentlich größerer Textverlust angesetzt worden ist, als das Erhaltene rechtfertigt. Der Papyrus ist rechts weitgehend gerade abgebrochen, und der Textbestand vor dem Abbruch ist im wesentlichen erkennbar oder rekonstruierbar - die Z. 32, 34, 50 lassen einen Textbestand von ± 16 erhaltenen und ± 25 zerstörten Bstb. annehmen. Hierein fügen sich einige der ergänzten Zeilen

¹⁸ The Law of the Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri, 2. Aufl. Warszawa 1955. S. 432 Anm. 17, 434 Anm. 22; ebenso G. Foti Talamanca, a.a.O. I, S. 34 Anm. 71.

¹⁹ S. Liddell-Scott, A Greek-English Lexikon, s.v. ἀναίρῶ A II 1.

²⁰ 2. Jahrh. v. Chr. - 6. Jahrh. n. Chr.; vgl. Fr. Preisigke, Wörterbuch der Papyrusurkunden I s.v. ἀναίρῶ 4) und IV 6) sowie SB VI 9622, 17 f.; s. ferner J. Mélèze-Modrzejewski, Ἰουδαῖοι ἀνηρημένοι: La fin de la communauté juive d'Égypte (115 - 117 de n. è.), in: Symposium 1985 (s.o. Anm. 6), S. 337 ff. (344 f.).

²¹ S. z.B. im Brief P. Cairo Zen. III 59495 (Mitte 3. Jahrh. v. Chr.), 2 f. ὦν γὰρ ἡμάρτομεν τ[ε]τιμωρήμεθα· οὐδεὶς γὰρ ἀναμάρτητός ἐστιν; vgl. ferner Liddell-Scott, a.a.O. s.v. ἀμαρτάνω II "do wrong, err, sin" m.w.N.; Preisigke, a.a.O. I s. v. ἀμαρτάνω "eine Verfehlung begehen" (die Übersetzung "eine strafbare Handlung begehen" in Wörterbuch IV entspringt offenbar allein dem vorliegenden Text).

²² S. Liddell-Scott, a.a.O. s.v. ἀναίρῶ A II; Preisigke, a.a.O. I s.v. ἀναίρῶ 3); IV 6) (die in Suppl. I und II verzeichneten Belege führen zu dieser Bedeutung nicht weiter).

²³ A. H. S. el-Mosallamy, BACPS 1, 1985, S. 23 ff. (24).

²⁴ ZPE 80, 1990, S. 257 ff. (262 - 264).

²⁵ H. G. Gundel, Anagennesis 4, 1986, S. 197 ff. (199 - 201) mit Tfl. VIII.

mit geringfügigen Änderungen: In Z. 33 reicht der Platz eher für das wohlbelegte Ἀντωνίνου τοῦ κυρίου²⁶ als für das häufige Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου (so aber wohl in Z. 51 mit der Edition); in Z. 36 und 37 sind ἀργυρίου δραχμῶν bzw. πυροῦ ἀρταβῶν bestimmt ebenso mit einer Sigle wiedergegeben gewesen wie in Z. 35 ἀρουρῶν. Für die übrigen Zeilen bedeutet dies, daß der verlorene Buchstabenbestand um bis zu 10 Bstb. zu hoch angesetzt worden ist. Auch die Kaisertitulatur in Z. 59 f. ist dafür reichlich lang; allerdings entspricht sie einem der für Antoninus Pius am besten belegten Formulare, und das hier nur erhaltene Αὐτοκράτορος (Z. 59) bzw. Σεβαστοῦ Εὐσεβοῦς (Z. 60) läßt sich anders kaum überzeugend verbinden; man wird aber mit Kürzungen oder Verschleifungen rechnen dürfen.²⁷

9) P. Köln. ägypt. I 4 (= SB XVIII 13632): Für Z. 2 der griechischen Unterschrift schlägt G. Vittmann, *Enchoria* 11, 1982, S. 119 ff. (123 mit 128) vor, ὑπο[zu ὑπο[γεγραμμένα zu ergänzen. Die bei F. Preisigke, *Papyruswörterbuch* II, s. v. verzeichneten Verwendungen von ὑπογράφο hängen jedoch so eng mit der Grundbedeutung "darunter schreiben" zusammen, daß die Ergänzung hier, am Ende einer demotischen Urkunde zweifelhaft bleibt. Da auch die mit ὑπο- gebildeten Komposita anderer Verben nicht überzeugender passen, bleibt die Lücke besser offen.

10) In dem Neudruck des Ammenvertrags P. Merton III 118 = CPG. I 23²⁸ = SB XVIII 13120 führt am Ende von Z. 2 ein Druckfehler in die Irre. Statt ± 19 Bstb. fehlen lediglich ± 9 Bstb. und lassen eben Raum für die Ergänzung μηνός und den in der nächsten Zeile durch das Tagesdatum ε̄ angezeigten (kurzen) Monatsnamen.

11) Das kleine Fragment P. Palau Rib. 214 Verso²⁹ = SB XVI 12856 versteht der Herausgeber als Zahlungsnachricht ("resguardo por entrega de dinero o recibo monetario"):

]π(αρὰ) Κορνηλίου Ε. ρίων[ι
]δ(έδωκα) τῷ ἀδελφῷ ἡμῶν Δώμ[νῳ
]κέρμα ἀργυρίου τάλαντα τρ[ιάκοντα
 4 Ἐρρῶσ]θαί σὺ εὐχομα[ι

Zwei kleine Änderungen ergeben eine weitgehend erhaltene Zahlungsanweisung:

] Π(αρὰ) Κορνηλίου Ε. ρίων[ι·
] δ(ὸς) τῷ ἀδελφῷ ἡμῶν Δώμ[νῳ
] κέρμα ἀργυρίου τάλαντα τρ[ία
 4 Ἐ]ρ[ρῶσ]θαί σὺ (l. σε) εὐχομα[ι.

12) Aus SB III 6257 - 6259³⁰ ist nicht zu entnehmen, daß diese Texte aufgrund der nämlichen Zweitedition³¹ mit geringen Abweichungen auch als SPP III 132 - 134 abgedruckt sind, und aus BL VI S. 134 und 193 wird dies ebenso wenig ersichtlich. Die Neulesungen durch U. Wilcken,

²⁶ Vgl. P. Bureth, a.a.O. S. 66.

²⁷ Herrn Prof. Dr. H. G. Gundel danke ich herzlich für die Bestätigung dieser Ausführungen.

²⁸ S. Daris, *Aegyptus*, 66 1986, S. 105 ff. (127).

²⁹ J. O'Callaghan, *BSACopte* 26, 1984, S. 79 ff. (80); für die freundliche Übermittlung eines Photos danke ich ihm an dieser Stelle herzlich.

³⁰ Zu deren Zusammenhang mit anderen "Blemmyer-Urkunden" vgl. Th. Hägg, *ZPE* 54, 1984, S. 101 ff. (105 ff.).

³¹ J. Krall, *Denkschr. Akad. Wien* 46, 1898, S. 4 f.

APF 1, 1900, S. 419 Anm 1, sind für SB III unberücksichtigt geblieben und ergeben sich hierzu auch nicht aus der BL. In SB III 6257, 10 f. ist mit K. Wessely, SPP III 132 jeweils μάρ(τυς) in μαρ(τυρῶ) aufzulösen; SB III 132 entspricht WChr. 7.

13) SB XII 11234 und die zugrunde liegende Neuedition³² von P. Wisc. I 6 geben Z. 1 irreführend als Eingangszeile wieder, so daß scheinbar jegliche Adresse fehlt. Das Photo in der Ed.pr. und ein kurzer Hinweis im Kommentar des Ersteditors zeigen aber, daß der Payprus vor Z. 1 abgebrochen ist, und damit auch die Adresse.

14) P. Vindob. Inv. Nr. G 16846 Rekto³³ = SB XVIII 13772: Tafel 1 läßt erkennen, daß der Druckfehlerteufel seine Hand im Spiele gehabt hat. Nach Z. 10 kommt keine abgebrochene Leerzeile, sondern [gehört ans Ende von Z. 10; hingegen folgt der Z. 14 eine bis zum Abbruch leere Zeile, und danach ist als Z. 15 πωμ[αρι(ου) ausgefallen. In Z. 16 (ex 15) ist die Klammersetzung Πάκ(ει).

15) P. Vindob. Inv. Nr. G 25932 Verso: Die Herausgeber P. J. Sijpesteijn und K. A. Worp³⁴ vermerken eine leere zweite Zeile auf dem Verso (= Z. 9). Tafel 12 zeigt, daß der Schreiber dieser Liste sorgsame Zeilenabstände einhält. Dies gilt auch für die Z. 8 und 10, doch hat den Schreiber hier offenbar das weit herangezogene ξ von ἐξῆς (Z. 9) veranlaßt, die folgende Zeile (Z. 10) entsprechend tiefer anzusetzen. Eine (sonst recht schmal geratene) Zeile dazwischen existiert nicht. Damit entfällt auch teilweise die Grundlage für den *e.g.* gemachten Ergänzungsvorschlag der Herausgeber. Möglicherweise ist ἀπὸ τῶν | [παρὰ σοὶ (so *ed.pr.*) κνιδίων κν(ίδιον) ἐν τοῖς νω[το]φ(όροις) zu verbinden. Dies wäre eine Umkehrung der im Text sonst üblichen Reihenfolge Empfänger, Quantität, was aber angesichts der Wortfolge κνιδίων κν(ίδιον) ἐν um der Klarheit willen geschehen sein mag; außerdem läßt sich ων zu keinem Kasus ergänzen, wie er im übrigen Text bei den Empfängern auftritt (gewöhnlich Dativ; in Z. 11 und 14 Genetiv [Vaters- bzw. Tempelname]). Die Ergänzung bedeutete, daß links ± 10 Buchstaben fehlten, und dies läßt sich mit dem im folgenden erhaltenen Text inhaltlich gut vereinbaren. Die Alternative wäre, daß links erheblich mehr als angenommen fehlen muß, und das Erhaltene vielleicht nur die Hälfte des ursprünglichen Texts umfaßt. - Die Tagesdaten (?) in Z. 12 und 14 sind durch ¯ (nicht `) markiert.

16) P. Vindob. Worp 1 (Arsinoites ?; 27. März 91 - 96 n. Chr.): Z. 20 - 22 der Kopie eines Gerichtsprotokolls lauten in der Ed. pr.:

[Οὐ δ]εδώκασι οὐδὲ νῦν ἀποδώσωσι [].. νου
[ca. 8 Bstb.]ατισμον Ἑρμείου στρατηγ[οῦ ca. 10 Bstb.]
[Δομιτι]ανοῦ Κ[αίσαρ]ος τ[οῦ] [κυρ]ί[ου] Κλ[αύδιος Ἀνδρότιμ]ος
Abbruch

In seiner Besprechung der Edition P. Vindob. Worp hat J. D. Thomas³⁵ ohne nähere Begründung folgende Ergänzungen erwogen:

[Οὐ δ]εδώκασι οὐδὲ νῦν ἀποδώσωσι κ[αὶ ἀναγν]όντων |
[τὸν ὑπομνημ]ατισμὸν Ἑρμείου στρατηγ[οῦ κεχρο]νισμένον Datum] κτλ.

³² J. R. Rea, ZPE 12, 1972, S. 262 ff.

³³ J. Diethart - E. Kiesling, Tyche 2, 1987, S. 5 ff.

³⁴ Tyche 2, 1987, S. 175 ff. = SB XVIII 13781.

³⁵ Class.Rev. 26, 1976, S. 154 (vgl. BL VII S. 280).

Das den P.Vindob. Worp beigegebene Photo rechtfertigt die abschließende Ergänzung nicht. Die Schrift des Papyrus ist sehr regelmäßig; sie verengt sich dem rechten Rand zu nur geringfügig. Unter diesen Umständen sind für die Lücke am Ende von Z. 21 nicht mehr als 10 - 11 Bstb. anzusetzen. Der rechte Rand ist erhalten. Der Ergänzungsvorschlag κεχροτισμένον ist für diese Gegebenheiten zu lang und nach dem Sinn auch nicht zwingend erforderlich.

17) B. Mandilaras hat vor kurzem die ersten beiden Texte einer neuen, kleinen Sammlung der Universität von Kreta (Heraklion - Rethymnion) veröffentlicht³⁶. In Z. 14 von Text B ist (ήμισυ) ausgefallen; vgl. das Photo und die Übersetzung. Zu lesen ist Z. 14 f. Ἰσίδωρος (ἀρτάβας) ὡς (ήμισυ) τῆς (ἀρτάβης) (δραχμαὶ) β χα(λκοῦ) Αχιε | (γίνονται) τάλ(αντά) ι (δραχμαὶ) Αχιε.

18) K. Parlasca, Bemerkungen zum ägyptischen Gräberwesen der griechisch-römischen Zeit, in: Ägypten - Dauer und Wandel: Symposion anlässlich des 75jährigen Bestehens des Deutschen Archäologischen Instituts Kairo am 10. und 11. Oktober 1982, Mainz 1985, S. 97 ff., publiziert einige Grabdenkmäler, Mumienmasken u.ä., darunter als Beispiel einer Mumie mit Kassettenwicklung "ein Exemplar ..., das erst vor wenigen Jahren im Magazin des Louvre wieder entdeckt wurde." (S. 102). Das wohl aus Antinoupolis stammende Stück, Musées Nationaux du Louvre, Dépt. Égypt. Inv. Nr. AF 6882, ist mit vertauschter Bildunterschrift (mit Abb. b) als Tafel 5 a abgebildet; gut erkennbar ist die Mumienaufschrift auf dem Brustteil εὐψόχι | Εὐδαίμωνι.

Marburg

Joachim Hengstl

³⁶ Mneme Georgiou A. Petropoulou (1897 - 1964), hrsg. von A. Biscardi, J. Modrzjewski und H. J. Wolff, Red. Pan. D. Dimakis, Athen 1984, Bd. 2, S. 117 ff. = SB XVIII 13619.